

1 Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

Gem. § 22 Abs. 2 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) wird mit der Gebühr für den Jagdschein vom Jagdscheininhaber eine Jagdabgabe erhoben, deren Höhe in der Jagdabgabenverordnung festgelegt ist. Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. Die nach § 40 NJagdG anerkannte Landesjägerschaft ist über die Verwendung anzuhören.

Die Jagdabgabe ist eine Sonderabgabe. Sie ist gruppennützig einzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aus der Jagdabgabe besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Vergabe der verfügbaren Mittel.

2 Förderbereiche

Gruppennützig und damit grundsätzlich förderfähig sind Maßnahmen, die den folgenden Zielen dienen:

- Jagdforschung
wildbiologische und –ökologische Untersuchungen insbesondere zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, Biotopschutz
- jagdlicher Artenschutz,
- Errichtung und Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung.
- Jagdhundewesen,
- Schießstandbau und jagdliches Schießen,
- Aus- und Fortbildung der Jäger,
- Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes,
- Information der Öffentlichkeit über Jagd- und Naturschutz,
- jagdliches Brauchtum, insbesondere die Arbeit von Jagdhornbläsergruppen und Untersuchungen zur Jagdkultur und Jagdgeschichte
- Wiedereinbürgerung von Wild innerhalb der heimischen Fauna mit Ausnahme von Prädatoren

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts für Förderprojekte in Niedersachsen oder die für niedersächsische Jäger von besonderer Bedeutung sind.

4 Verfahren

4.1 Antragstellung

Die Förderung einer Maßnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Der Antrag ist beim für das Jagdwesen zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberster Jagdbehörde zu stellen.

Anträge sind bis spätestens zum 30. September des Jahres vor dem Jahr, in dem die Förderung erfolgen soll, zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.

Die anerkannte Landesjägerschaft ist berechtigt, Anträge für Dritte zu stellen.

4.2 Anforderungen an den Antrag

Mit dem Zuwendungsantrag ist das Vorhaben ausführlich zu beschreiben. Dabei ist das Ziel, das mit dem Vorhaben erreicht werden soll, klar zu definieren.

Daneben sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden (Personal- und Sach-) Ausgaben sowie Einnahmen. Bei mehrjährigen Vorhaben sind die Ausgaben und Einnahmen nach Jahren getrennt auszuweisen.
- Kostenvoranschläge
- Erklärung zur Förderung von anderen Stellen
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
- Eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Gegebenenfalls notwendige Genehmigungen

Der Antrag ist mit Originalunterschrift unterzeichnet in Papierform vorzulegen. Die begründenden Unterlagen können sowohl digital als auch in Papierform zugeleitet werden.

4.3 Förderhöhe und zuwendungsfähige Ausgaben

Grundsätzlich erfolgt die Förderung aus der Jagdabgabe als Projektförderung. Der Betrieb von Einrichtungen zum Zweck der Aus- und Fortbildung von Jägerinnen und Jägern sowie von Stellungnahmen der anerkannten Landesjägerschaft können institutionell gefördert werden.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Projektförderungen bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde höhere Fördersätze zulassen.

Es sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden.

Eigenleistungen, die durch ehrenamtlich Tätige für ein Vorhaben erbracht werden, können - mit 10 Euro pro Stunde bewertet - als Ausgabe beantragt werden.

Prozentual geltend gemachte Verwaltungskostenpauschalen sind nicht zuwendungsfähig.

Durch das Vorhaben verursachte Sachausgaben können mit einer angemessenen Pauschale beantragt werden.

4.4 Sonstige Bewilligungsvoraussetzungen; Zweckbindungsfrist

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen und müssen vor der Bewilligung, spätestens aber vor Auszahlung der Mittel, vorliegen.

Bauten und bauliche Anlagen sind für die Mindestdauer von zehn Jahren, Sachen und technische Einrichtungen für die Mindestdauer von fünf Jahren dem Förderzweck entsprechend zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr. Soweit Sachen und technische Einrichtungen zur Durchführung des Vorhabens genutzt werden, richtet sich eine mögliche Förderung nach dem Verhältnis zwischen Dauer des Vorhabens und der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Sachen und technischen Einrichtungen. Ausnahmen können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

5 Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist bei baulichen Maßnahmen nicht zugelassen.

Bei Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres Zwischennachweise vorzulegen.